

## Änderungen von Art. 34d Abs. 2 AHVV (Geringfügiger Lohn )

Mit dem Ziel der Stärkung der sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden mit atypischen Arbeitsverhältnissen sieht *Artikel 34d Absatz 2 AHVV* vor, auch geringfügige von Arbeitgebern im Kultursektor entrichtete Löhne systematisch der Beitragserhebung zu unterstellen. Dieser von Suisseculture angeregten Änderung zufolge werden die Arbeitgeber im Kultursektor künftig nicht mehr in den Genuss der in *Artikel 34d AHVV* vorgesehenen Befreiung geringfügiger Löhne bis zu 2'200 Franken pro Jahr und pro Arbeitgeber kommen.

Um den Arbeitgebenden und in geringerem Ausmass auch den Ausgleichskassen einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand zu ersparen, welche die Beitragserhebung bei Kleinstarbeitseinsätzen bedingen würde, hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2008 in *Artikel 34d* (in Umsetzung der ihm im Rahmen des BGSA in Artikel 14 Absatz 5 AHVG erteilten Kompetenz) Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit bis zur Maximalhöhe von 2'200 Franken pro Jahr und pro Arbeitgeber grundsätzlich von der Beitragserhebung ausgenommen. Dem Arbeitnehmer steht es jedoch frei, die Beitragserhebung zu verlangen.

Eine Ausnahme sieht *Absatz 2* indessen für die Tätigkeiten in Privathaushalten vor. Da in diesem Bereich typischerweise regelmässig Kleinsteinsätze kumuliert werden, sind auf sämtlichen, auch minimalen Löhnen Beiträge zu entrichten. Die Möglichkeit, im Interesse des sozialen Schutzes derartige generellen Ausnahmen vom Grundsatz zu statuieren, wurde dem Bundesrat explizit eingeräumt (Art. 14 Abs. 5 AHVG, BBl 2000 1998; im Rahmen des BGSA übernommen).

Neu sollen auch die Arbeitgeber im Kulturbereich auf Löhnen bis zu 2'200 Franken jährlich systematisch und ausnahmslos Beiträge entrichten müssen. Mit dieser Änderung wird parlamentarischen Anfragen Folge geleistet, welche eine Verstärkung des Versicherungsschutzes bei Kulturschaffenden mit atypischen Arbeitsverhältnissen anstrebten (s. Anfragen Goll, 08.5393 und Steiert, 08.5415). Sichergestellt ist bereits heute, dass in der Schweiz wohnhafte Kulturschaffende unabhängig von ihrem Erwerbstatut versichert sind. Bei einer vollständigen Versicherungsdauer erhalten sie so Renten zwischen 1'140 und 2'280 Franken im Monat. Innerhalb dieser Grenzen von Mindest- und Höchstbetrag hängt allerdings die Rentenhöhe unter anderem von den Beiträgen ab, die auf dem Erwerbseinkommen der Versicherten geleistet wurden. Damit sich allenfalls auch geringfügige von Kulturschaffenden bezogene Löhne später einmal auf ihre Rente auswirken können, sollen diese Löhne möglichst lückenlos erfasst werden. Ausserdem sind in diesem Umfang auch Beiträge an die Arbeitslosenversicherung geschuldet.

Wie bereits im heutigen *Artikel 34d Absatz 2* knüpft die Umschreibung der generellen Ausnahme beim Arbeitgeber an. So kann letztlich bei jedem Arbeitgeber bestimmt werden, ob er generell abrechnen muss oder nicht, während bei einer Umschreibung des kulturellen Schaffens bzw. der Kulturschaffenden nicht nur Definitionsschwierigkeiten heraufbeschworen würden, sondern potenziell alle Arbeitgeber von der Sonderregelung betroffen wären und diese in jeden Einzelfall entscheiden müssten, ob ein geringfügiges Entgelt abzurechnen ist oder nicht. Das würde der mit dem BGSA angestrebten administrativen Vereinfachung diametral zuwiderlaufen. In Zusammenarbeit mit Suisseculture wird der anvisierte Arbeitgeberkreis umschrieben mit „Tanz- und Theaterproduzenten, Orchester, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie Schulen im künstlerischen Bereich“. Die aufgezählten Arbeitgeber sind künftig verpflichtet, auf sämtlichen, ihrem gesamten Personal entrichteten Löhnen, also auch auf Löhnen bis 2'200 Franken generell Beiträge abzurechnen.

Zu ergänzen ist, dass Kulturschaffende häufig als Selbständigerwerbende tätig sind. Sämtliche Einkommen von Selbständigerwerbenden werden zusammengerechnet und von der AHV gesamthaft erfasst.